Nordsächsischer Fussballverband

Stand: 20. Juli 2022

Hinweise zur Arbeit der Platzkommission im NFV

Die Aufgabe der Platzkommission besteht in der Überprüfung der Spielplätze der Vereine der Nordsachsenligen, Kreisligen und Kreisklassen auf Bespielbarkeit.

Die Begehung und Entscheidung über die Bespielbarkeit bzw. Spielabsage wird in der Regel bis 18.00 Uhr des Vortages getroffen, spätestens aber am Spieltag des Spieles bis 10.00 Uhr.

Bei Vormittagsspielen kann am Vortag bis 18.00 Uhr entschieden werden.

Das Ziel der Maßnahme besteht in der Einsparung finanzieller Mittel, die bei der Anreise der Gastmannschaft und Schiedsrichter entstehen würden, wenn das Spiel nicht zur Austragung kommen kann. Die Platzkommission wird grundsätzlich nur auf Antrag des platzbauenden Vereins tätig.

Es ist wie folgt zu verfahren:

- 1. Besteht die Gefahr der Unbespielbarkeit, verständigt der platzbauende Verein das in der Namensliste zuerst genannte Mitglied der Platzkommission. Bei Nichterreichbarkeit ist der an zweiter Stelle Genannte zuständig.
- 2. Mit dem Mitglied der Platzkommission ist der Zeitpunkt der Platzbesichtigung zu vereinbaren. Bei der Überprüfung muss ein Vertreter des platzbauenden Vereins zugegen sein.
- 3. Wird auf Unbespielbarkeit entschieden, sind vom Mitglied der Platzkommission vom Ort der Überprüfung aus:
 - Gastverein
 - Staffelleiter
 - Schiedsrichteransetzer
 - Schiedsrichter (wenn bekannt) zu verständigen.
 - Der Gastgeber hat die DFBnet-Meldung vorzunehmen. Der Gastverein und der Schiedsrichter sollten bei extremen Witterungsbedingungen, sofern er noch nicht von der Platzkommission informiert wurde, am Spieltag den Staffelleiter oder Schiedsrichteransetzer anrufen. Eventuelle Regressansprüche bei Spielausfällen wegen Unbespielbarkeit werden nicht anerkannt.
- 4. Im Falle einer Sperrung der Platzanlage durch den Eigentümer (außer platzbauender Verein selbst) entfällt die Anwendung von Ziffer 1.
 - <u>Die Informationspflicht gegenüber dem Staffelleiter, Gegner und Schiedsrichter sowie die Pflicht der schriftlichen Nachweisführung der Sperrung obliegen hierbei dem platzbauenden Verein.</u>
- 5. Die Kosten für die Telefongespräche, die Anreisekosten des Mitgliedes der Platzkommission sowie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 Euro hat der platzbauende Verein zu entrichten.
- 6. Bei allen Kleinfeldspielen ohne angesetzten Schiedsrichter entscheidet die platzbauende Gemeinschaft selbst
- 7. Haben die verantwortlichen Mitglieder der Platzkommission des Landes auf Unbespielbarkeit bei höherklassigen Mannschaften entschieden, fallen an diesem Tag auch alle auf diesem Platz vorgesehenen Spiele des Kreises aus. Der Verein hat darüber das für sie im Kreis zuständige Mitglied der Platzkommission zu informieren.
- 8. Bei Vereinen, die Mannschaften auf Landesebenen haben, entscheidet der Verein, ob Platz 1 dem Kreis zur Verfügung gestellt wird.